

(Einfuhr von Druckschriften aus dem feindlichen Ausland.) Amtlich wird verlautbart: Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung, wonach die Einfuhr periodischer Druckschriften rein wissenschaftlichen oder sachlichen Inhalts aus dem feindlichen Ausland sowie die Verbreitung solcher Druckschriften gestattet und vom Ministerium des Innern die Verlautbarung des Verzeichnisses der hiernach zugelassenen Druckschriften in Aussicht genommen wird. Um dieses Verzeichnis mit den Wünschen der interessierten Kreise in Einklang zu bringen, empfiehlt es sich, daß jene Personen, die derartige Druckschriften beziehen wollen, dies raschstens beim Ministerium des Innern unter Anführung des Namens und des Erscheinungsortes der Druckschrift sowie des Faches, in das diese einschlägt (zum Beispiel medizinische, technische Wissenschaft usw.), anmelden. Druckschriften, die in dem erwähnten Verzeichnis Aufnahme gefunden haben, sind dann zur allgemeinen Verbreitung zulässig und können von jedermann bezogen werden. Das Verzeichnis wird von Zeit zu Zeit ergänzt werden.